

Im §46 des Entwurfes des Gerichtsverfassungsgesetzes, in dem die Grundpflichten des Richters behandelt werden, wird unter anderem festgelegt, daß die Richter verpflichtet sind,

„... tief in die Gesetzmäßigkeiten der gesellschaftlichen Entwicklung einzudringen und die Grundfragen der Politik der Deutschen Demokratischen Republik zu beherrschen, ständig ihr Wissen zu vervollkommen, gründlich die Probleme des sozialistischen Aufbaus besonders bei der Entwicklung der sozialistischen Volkswirtschaft zu studieren und daraus Schlußfolgerungen für ihre Tätigkeit zu ziehen.“

Zum Beispiel wird auch im Erlaß festgelegt, daß das Oberste Gericht zur Erfüllung seiner Aufgaben bei der Orientierung der Gerichte auf die Hauptaufgaben der politischen, ökonomischen und kulturellen Entwicklung in grundsätzlichen Fragen die Staatliche Plankommission, den Volkswirtschaftsrat, den Landwirtschaftsrat und andere zentrale staatliche Organe konsultiert. Entsprechende Hinweise enthält der Erlaß auch für die Bezirks- und Kreisgerichte.

Im gleichen Maße sind die Festlegungen des Erlasses, die sich mit der verstärkten Mitwirkung von Sachverständigen beim Gericht befassen, von besonderer Wichtigkeit. Zur Erhöhung der Sachkunde der Gerichte bei der Klärung komplizierter wissenschaftlicher Fragen werden sie verpflichtet, sich auch mit sachverständigen Bürgern und Kollektiven aus Betrieben, Genossenschaften und wissenschaftlichen Institutionen zu beraten und Fachleute und Spezialisten verstärkt als Gutachter und Sachverständigenzeugen zur Hauptverhandlung hinzuzuziehen.

Um die Leitung der Rechtsprechung des Obersten Gerichts und der Bezirksgerichte zu unterstützen, wird bei den Präsidien sowohl des Obersten Gerichts als auch der Bezirksgerichte jeweils eine Inspektionsgruppe gebildet, die sich aus Fachleuten mit besonders guten Kenntnissen auf den Gebieten des Rechts und der Ökonomie zusammensetzt. Die Tätigkeit der Inspektionsgruppe dient der Unterstützung, Kontrolle und Auswertung der Tätigkeit der Bezirks- und Kreisgerichte, um zu sichern, daß die Rechtsprechung den gesetzlichen Bestimmungen entspricht und zur Erfüllung der Aufgaben des umfassenden Aufbaus des Sozialismus beiträgt, daß die erforderlichen Schlußfolgerungen für die Rechtsprechung aus den Problemen der politischen, ökonomischen und kulturellen Entwicklung des sozialistischen Staates, besonders der Leitung der Hauptzweige der Volkswirtschaft, gezogen werden.

Besonders hervorzuheben ist auch der veränderte Inhalt der Zuständigkeit der Bezirksgerichte. Im § 28 des Entwurfes des GVG werden die Bezirksgerichte in erster Instanz für die Verhandlung und Entscheidung von Verbrechen gegen die Volkswirtschaft zuständig gemacht, und zwar sowohl für Verletzungen der Wirtschaftsstraf Verordnung als auch für Verletzungen des gesellschaftlichen Eigentums. Die einheitliche Be-